

## **Satzung**

Zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile- Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der  
Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle  
(Baumschutzsatzung)

Aufgrund von §§22 und 50 Abs. Abs. 1 Nr. 5 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und  
Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz- SächsNatSchG) vom 16. Dezember 1992  
(SächsGVBl. S. 571) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle am 16.09.1997  
folgende Satzung beschlossen:

### **§1 Schutzgegenstand**

- (1) Die Bäume einschließlich ihres Wurzelbereichs im Gebiet der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützt sind:
  1. Bäume mit einem Stammumfang von 30 Zentimetern bzw. Stammdurchmesser von 10 Zentimeter in einer Höhe von 1,0 m über dem Erdboden. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge ausschlaggebend.
  2. Ersatzpflanzungen nach §8 der Satzung unabhängig von ihrem Stammumfang;
  3. Großsträucher und freiwachsende Hecken von mindestens 3 Metern Höhe;
- (3) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:
  1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die gewerblichen Zwecken dienen;
  2. Bäume im Wald im Sinne des Waldgesetzes;
  3. Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss und Edelkastanie;
- (4) Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere der §§ 25 und 26 SächsNatSchG und die Schutzverordnungen nach den §§ 16 bis 21 SächsNatSchG oder in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

### **§2 Schutzzweck**

Schutzzweck der Satzung ist

- (1) Das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
- (2) Die innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten bzw. zu erreichen,
- (3) Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen,
- (4) Zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen,
- (5) Den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen Natur und Landschaft herzustellen,
- (6) Schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm abzuwehren.

### **§3 Verbote**

- (1) Die Beseitigung der nach §1 geschützten Bäume sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe unternommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

- (2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen können.

Insbesondere ist es verboten,

1. Die Bodenoberfläche unterhalb des Kronenbereiches durch Befahren mit / oder Parken von Kraftfahrzeugen sowie das Lagern oder Ablagern von Stoffen zu verfestigen,
2. Eine Baumscheibe mit einem individuell Antragstellung festlegenden Durchmesser mittels Asphalt, Beton oder ähnlichen Materialien zu befestigen oder sonst mit einer wasserundurchlässigen Decke zu versehen,
3. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen,
4. Gase und andere Stoffe aus Leitungen freizusetzen,
5. Salze, Öle, Chemikalien oder andere Stoffe anzuschütten oder auszubringen, die geeignet sind, die Wurzeln zu schädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen,
6. Wurzeln, Rinde und die Baumkrone in einem Ausmaß zu beschädigen, dass das Wachstum des Baumes nachhaltig beeinträchtigt.

#### **§4 Zulässige Handlungen**

Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des nötigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen von, der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.

#### **§5 Pflegegrundsatz**

Die geschützten Bäume sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

#### **§6 Befreiungen**

Von den Verboten dieser Satzung kann die Gemeinde nach §53 SächsGemO Befreiung erteilen.

#### **§7 Verfahren**

- (1) Die Erteilung einer Befreiung ist bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Dazu sind Art, Höhe und Stammumfang der Bäume unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben und die Gründe für den Antrag darzustellen, auf den Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Bäume auf andere Weise ausreichend beschrieben ist.

- (2) Befreiungen werden schriftlich erteilt und können mit den erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere über Ersatzpflanzungen nach §9, versehen werden. Sie verlieren nach Ablauf eines Jahres ihre Gültigkeit.

### **§8 Gefahrenabwehr**

- (1) Geht von einem Baum eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Personen oder Sachwerte von bedeutendem Umfang aus, sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahmen dürfen nicht weitergehen als unbedingt erforderlich.
- (2) Die Maßnahmen sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich zu melden.

### **§9 Ersatzpflanzungen**

- (1) Wer gegen die Verbote des §3 verstößt ist verpflichtet, Ersatzpflanzungen auf eigene Kosten zum Ausgleich der Eingriffsfolgen durchzuführen. Die Ersatzpflanzungen sind durchzuführen, sobald sie aus fachlicher Sicht sinnvoll sind. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.
- (2) Für gefällte, gerodete oder sonstig zerstörte Bäume ist pro angefangener 30 Zentimeter Stammumfang ein Baum mittlerer Baumschulqualität als gleichwertige Neupflanzung anzusehen. Dabei ist zu beachten, dass standortgerechte, einheimische Bäume verwendet werden. Bei geschädigten, aber sanierungsfähigen Bäumen kann auch deren Sanierung verlangt werden, wenn sie Erfolg verspricht und keine der gegenüber der Neupflanzung unzumutbar höheren Kosten verursacht.  
Wächst der Baum nicht innerhalb von 2 Jahren an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (3) Erfüllt der Verursacher seine Verpflichtungen nicht oder nicht fristgemäß, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Gemeinde oder einen von ihr Beauftragten durchgeführt werden.

### **§10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des §61 Abs.1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine

1. Der nach §3 dieser Satzung verbotenen Handlungen vornimmt,
2. Entgegen §8 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
3. Den Nebenbestimmungen einer Befreiung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
4. Angeordnete Ersatzmaßnahmen im Sinne vom §9 Abs. nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

## §11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Baumschutzsatzungen von Holzau vom 22.04.1993 und von Rechenberg-Bienenmühle vom 10.03.1992 außer Kraft.

Rechenberg-Bienenmühle, den 17.09.1997

  
Sandig  
Bürgermeister




Hinweis:

„Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs.4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, die Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Rechenberg-Bienenmühle, den 17.09.1997

Sandig   
Bürgermeister  
Anzeigevermerk:



Diese Satzung wurde mit Schreiben vom 01.10.1997 dem Landratsamt Freiberg, Untere Rechtsaufsichtsbehörde, angezeigt.

Rechenberg-Bienenmühle, den 01.10.1997

Sandig   
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle Heft 10, erschienen am 30.09.1997, für den Monat Oktober 1997, amtlich bekanntgemacht.

Sandig   
Bürgermeister

